



# AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präs. Abt. II/EG-Referat-979/64

A-6010 Innsbruck  
Neues LandhausTel. 0512/508,  
Durchwahl Klappe 153

Fax 0512/508 595

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

Bitte in der Antwort die  
Geschäftsnummer dieses  
Schreibens anführen.

Innsbruck, am 25. März 1993

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Organisation der Universitäten;  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 151 GE/19. P2  
Datum: 22. APR. 1993  
Verteilt 23. April 1993 *frider*

Zu Zahl GZ 68.153/283-I/B/5B/92 vom 3. Dezember 1992

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Tiroler Landesregierung hat sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 16.1.1992, Präs. Abt. II/EG-Referat-979/55, zum seinerzeit übersandten Reformkonzept über die neue Universitätsstruktur dagegen ausgesprochen, die Universitätsbibliotheken als eine von mehreren Infrastruktureinrichtungen der Universität vorzusehen, und gefordert, daß die allgemeine bildungs- und kulturpolitische Bedeutung der Universitätsbibliotheken entsprechend Berücksichtigung finden muß; dies sowohl in der Regelung des Aufgabenbereiches als auch in der Aufrechterhaltung des Grundsatzes der allgemeinen Zugänglichkeit. Zwar verwirklicht der nunmehr vorliegende Entwurf im § 73 Abs. 1 Z. 2 diesen Grundsatz, im übrigen ist die Universitätsbibliothek jedoch nach wie vor als eine von mehreren Dienstleistungseinrichtungen der Universität vorgesehen. Dabei ist die Regelung des Aufgabenbereiches nach § 73 Abs. 1 des Entwurfes nach wie vor unzureichend, weil sie die

- 2 -

den Universitätsbibliotheken bislang bereits zugekommenen und von ihnen auch wahrgenommenen Aufgaben im kulturellen, musealen und eigenständigen wissenschaftlichen Bereich (etwa in den Disziplinen Buch- und Bibliotheksgeschichte und -wissenschaft) nicht berücksichtigt.

Die Tiroler Landesregierung spricht sich daher mit Nachdruck für eine entsprechende Erweiterung des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches der Universitätsbibliotheken aus. Die dbzgl. in der Stellungnahme der Universitätsbibliothek Innsbruck zum vorliegenden Entwurf erhobenen Forderungen werden ausdrücklich unterstützt.

Es ist darauf zu verweisen, daß gerade die Innsbrucker Universitätsbibliothek durch die Sammlung und Dokumentation von Tirolensien (auch aus Südtirol und dem Trentino) seit jeher einen bedeutenden kulturellen Beitrag leistet. Die bestehenden Kooperationen speziell mit Südtirol und dem Trentino, aber auch mit den übrigen ARGE-ALP Ländern gehen weit über den Rahmen einer inneruniversitären Dienstleistungseinrichtung hinaus.

Die Eigenständigkeit der Universitätsbibliotheken sollte schließlich dadurch unterstrichen werden, daß sie als selbständige Dienststellen des Bundes, die nicht Universitätsorganen, sondern unmittelbar dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unterstellt sind, erhalten bleiben. In der im Entwurf vorgenommenen Unterstellung der Universitätsbibliotheken unter die Universitätsleitung wird ein wesentlicher Kritikpunkt gesehen. Schließlich sollte die bisher bereits wahrgenommene Funktion der Universitätsbibliotheken als Landesbibliotheken in ihrer Bezeichnung als "Universitäts- und Landesbibliothek" zum Ausdruck kommen. Auch in dieser Hinsicht unterstützt die Tiroler Landesregierung ausdrücklich die von der Universitätsbibliothek Innsbruck erhobenen Forderungen.

- 3 -

2. Nicht unbedeutende Probleme könnte der vorliegende Entwurf auch für besondere Universitätseinrichtungen mit sich bringen. Gemeint sind insbesondere Forschungsinstitute, die auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen Bund und Land arbeiten. Dabei wäre aus Tiroler Sicht vornehmlich das Brenner-Archiv zu nennen, mit dem gerade kürzlich der Vertrag erneuert wurde. Wenngleich gesetzlich in bestehende Vereinbarungen nicht eingegriffen wird, so wird dennoch die Gefahr gesehen, daß allgemein gehaltene Passagen im Vertragstext (etwa betreffend die Tragung des Sachaufwandes) durch die Praxis der "neuen" Universitäten ausgehöhlt werden könnten. Gerade das Brenner-Archiv muß auch künftighin seine zahlreichen Aufgaben ungehindert und in vollem Umfang wie bisher wahrnehmen können.
3. Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf aus der Sicht der von der Tiroler Landesregierung wahrzunehmenden Interessen keine wesentlichen Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: *Penachur*